

2008

Ausgegeben zu Bonn am 15. Dezember 2008

Nr. 57

Tag	Inhalt	Seite
8.12.2008	<b>Gesetz zur Durchführung gemeinschaftlicher Vorschriften über das Verbot der Einfuhr, der Ausfuhr und des Inverkehrbringens von Katzen- und Hundefellen (Katzen- und Hundefell-Einfuhr-Verbotsgesetz – KHfEVerbG)</b> ..... FNA: neu: 7847-29 GESTA: F043	2394
10.12.2008	<b>Gesetz zu dem Vertrag vom 3. März 2008 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralrat der Juden in Deutschland – Körperschaft des öffentlichen Rechts – zur Änderung des Vertrages vom 27. Januar 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralrat der Juden in Deutschland – Körperschaft des öffentlichen Rechts –</b> ..... FNA: neu: 222-3; 222-2 GESTA: B077	2397
10.12.2008	<b>Gesetz zur Durchführung des Übereinkommens vom 30. Oktober 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen und zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs</b> ..... FNA: neu: 319-112; 187-3, 319-75, 319-101, 400-2 GESTA: C158	2399
10.12.2008	<b>Gesetz zur Anpassung der Vorschriften des Internationalen Privatrechts an die Verordnung (EG) Nr. 864/2007</b> ..... FNA: 400-1 GESTA: C157	2401
10.12.2008	<b>Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG)</b> ..... FNA: neu: 707-23; 860-8, 603-12, 860-5, 860-11, 611-1, 2212-2, 404-21 GESTA: I015	2403
4.12.2008	Zwölfte Verordnung zur Änderung der FS-An- und Abflug-Kostenverordnung ..... FNA: 96-1-25	2410
5.12.2008	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufteilung der Erhöhung der Obergrenze auf die Regionen sowie über Daten für die Festsetzung des betriebsindividuellen Zuckergrundbetrags und der zusätzlichen betriebsindividuellen Zuckerbeträge nach dem Betriebsprämierendurchführungsgesetz ..... FNA: 7847-26-3	2411
10.12.2008	Verordnung zur Durchführung des § 1 Abs. 1 und 3, des § 30 Abs. 1 und des § 35 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes (Versorgungsmedizin-Verordnung – VersMedV) ..... FNA: neu: 830-2-19	2412
10.12.2008	Bekanntmachung des Wahltages für die Europawahl 2009 ..... FNA: neu: 111-5/7	2414

### Hinweis auf andere Verkündungen

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 32	2415
Verkündungen im elektronischen Bundesanzeiger	2415
Verkündungen im Bundesanzeiger	2416

Die Anlage „Versorgungsmedizinische Grundsätze“ zu § 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung vom 10. Dezember 2008 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

**Gesetz**  
**zur Durchführung gemeinschaftlicher Vorschriften über das Verbot**  
**der Einfuhr, der Ausfuhr und des Inverkehrbringens von Katzen- und Hundefellen**  
**(Katzen- und Hundefell-Einfuhr-Verbotsgesetz – KHfEVerbG)**

Vom 8. Dezember 2008

Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

**Aufgabenübertragung**

(1) Die Durchführung des Artikels 3, auch in Verbindung mit im Rahmen der Artikel 4 und 5 erlassenen Rechtsakte, der Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 über ein Verbot des Inverkehrbringens sowie der Ein- und Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen sowie von Produkten, die solche Felle enthalten, in die bzw. aus der Gemeinschaft (ABl. EU Nr. L 343 S. 1) sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegt hinsichtlich der Einfuhr oder der Ausfuhr der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt).

(2) Im Übrigen obliegt die Durchführung den nach Landesrecht zuständigen Behörden (Landesbehörden).

§ 2

**Eingriffsbefugnisse**

(1) Stellt die nach § 1 zuständige Behörde einen Verstoß gegen Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1523/2007, auch in Verbindung mit einem im Rahmen des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 erlassenen Rechtsakt, fest, so trifft sie die zur Beseitigung des festgestellten Verstoßes oder zur Verhütung künftiger Verstöße erforderlichen Maßnahmen. Die Behörde kann insbesondere

1. ein Katzen- oder Hundefell oder ein Produkt, das solche Felle enthält, beschlagnahmen,
2. anordnen, dass ein Katzen- oder Hundefell oder ein Produkt, das solche Felle enthält,
  - a) unverzüglich an den Ort der Herkunft zurückzubringen ist, oder
  - b) zu vernichten ist, soweit ein Zurückbringen nach Buchstabe a nicht möglich ist.

(2) Die Befugnisse der nach § 1 zuständigen Behörde auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 3

**Auskunfts- und Duldungspflichten**

(1) Natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben der nach § 1 zuständigen Behörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der Aufgaben erforderlich sind, die der Behörde durch dieses Gesetz übertragen worden sind.

(2) Personen, die von der nach § 1 zuständigen Behörde beauftragt worden sind, dürfen im Rahmen des Absatzes 1

1. Grundstücke, Geschäftsräume, Wirtschaftsgebäude und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- oder Betriebszeiten betreten,
2. geschäftliche Unterlagen einsehen und
3. Produkte, bei denen der Verdacht besteht, dass es sich um Katzen- oder Hundefelle oder um Produkte, die solche Felle enthalten, handelt, untersuchen und Proben entnehmen.

(3) Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Absatz 2 zu dulden und die mit der Überwachung beauftragten Personen zu unterstützen. Auf Verlangen hat er ihnen insbesondere die Grundstücke, Räume, Einrichtungen und Transportmittel zu bezeichnen, Räume, Behältnisse und Transportmittel zu öffnen, bei der Besichtigung und Untersuchung der einzelnen Produkte Hilfestellung zu leisten, die Produkte aus den Transportmitteln zu entladen und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

(4) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(5) Die nach § 1 zuständige Behörde kann anordnen, dass der Auskunftspflichtige ein Produkt, bei dem der hinreichende Verdacht besteht, dass es sich um ein Katzen- oder Hundefell oder ein Produkt, das solche Felle enthält, handelt, auf seine Kosten untersuchen zu lassen und das Ergebnis der Untersuchung vorzulegen hat.

§ 4

**Mitwirkung der Zollbehörden**

Die Zollbehörden wirken bei der Überwachung der Einfuhr und Ausfuhr von Katzen- oder Hundefellen sowie von Produkten, die solche Felle enthalten, mit. Die in Satz 1 genannten Behörden können

1. Sendungen von Katzen- oder Hundefellen sowie von Produkten, die solche Felle enthalten, sowie deren Beförderungsmittel, Behälter, Lade- und Verpackungsmittel bei der Einfuhr zur Überwachung anhalten,
2. den Verdacht eines Verstoßes gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, der sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergibt, den zuständigen Behörden mitteilen,
3. in den Fällen der Nummer 2 anordnen, dass Sendungen der in Satz 1 genannten Produkte auf Kos-

ten und Gefahr des Verfügungsberechtigten der für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes zuständigen Behörde vorgelegt werden.

## § 5

### Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
3. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 Satz 2, eine Maßnahme nicht duldet oder eine dort genannte Person nicht unterstützt oder
4. einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 über ein Verbot des Inverkehrbringens sowie der Ein- und Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen sowie von Produkten, die solche Felle enthalten, in die bzw. aus der Gemeinschaft (ABl. EU Nr. L 343 S. 1) Katzen- oder Hundefelle oder Produkte, die solche Felle enthalten, einführt oder in Verkehr bringt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(4) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 oder Absatz 2 bezieht, können eingezogen werden.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesanstalt, soweit das Gesetz durch diese ausgeführt wird.

## § 6

### Verordnungsermächtigungen

(1) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Verwirklichung

1. der Verbote nach Artikel 3, auch in Verbindung mit einem im Rahmen des Artikels 4 erlassenen Rechtsakt, oder
2. der Methoden zur Identifizierung der Herkunftsspezies nach Artikel 5

der Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 erforderlich ist, die Überwachung näher zu regeln. Es kann dabei insbesondere die Durchführung von Untersuchungen einschließlich der Probenahmen und Analysemethoden

und Einzelheiten der Duldungs-, Unterstützungs- und Vorlagepflichten regeln.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. Verweisungen auf Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 in diesem Gesetz zu ändern, soweit es zur Anpassung an Änderungen dieser Vorschriften erforderlich ist,
2. Vorschriften dieses Gesetzes zu streichen oder in ihrem Wortlaut einem verbleibenden Anwendungsbereich anzupassen, soweit sie durch den Erlass entsprechender Vorschriften in Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft unanwendbar geworden sind.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Verfahrens nach § 4 zu regeln. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können dabei insbesondere Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen und von Entnahmen unentgeltlicher Proben vorgesehen werden.

(4) Rechtsverordnungen bedürfen abweichend von Absatz 1 der Zustimmung des Bundesrates, wenn den Landesbehörden die Durchführung obliegt.

## § 7

### Gebühren und Auslagen

(1) Die nach § 1 zuständige Behörde erhebt für Amtshandlungen nach diesem Gesetz, den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, der Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 oder den zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 erlassenen Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft kostendeckende Gebühren und Auslagen. Bei der Bemessung der Höhe der Gebühren nach Satz 1 ist auch der mit den Mitwirkungshandlungen der Bundesfinanzverwaltung verbundene Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze sowie Regelungen über Ermäßigungen und Befreiungen für bestimmte Arten von Amtshandlungen vorzusehen und den Zeitpunkt des Entstehens und der Erhebung der Gebühr näher zu bestimmen, soweit die in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften durch die Bundesanstalt ausgeführt werden. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können die zu erstattenden Auslagen abweichend vom Verwaltungskostengesetz geregelt werden.

(3) Für die Amtshandlungen der Landesbehörden werden die Bestimmungen nach Absatz 2 durch Landesrecht getroffen.

## § 8

**Verkündung  
von Rechtsverordnungen**

Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können abweichend von § 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen auch im elektronischen Bundesanzeiger\*) verkündet werden. Auf Rechtsverordnungen, die im elektronischen Bundesanzeiger verkündet

werden, ist unter Angabe der Stelle ihrer Veröffentlichung und des Tages ihres Inkrafttretens nachrichtlich im Bundesgesetzblatt hinzuweisen.

## § 9

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 8. Dezember 2008

Der Bundespräsident  
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin  
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Ilse Aigner

---

\*) Amtlicher Hinweis: <http://www.ebundesanzeiger.de>

**Gesetz**  
**zu dem Vertrag vom 3. März 2008**  
**zwischen der Bundesrepublik Deutschland und**  
**dem Zentralrat der Juden in Deutschland**  
**– Körperschaft des öffentlichen Rechts –**  
**zur Änderung des Vertrages vom 27. Januar 2003**  
**zwischen der Bundesrepublik Deutschland und**  
**dem Zentralrat der Juden in Deutschland – Körperschaft des öffentlichen Rechts –**

**Vom 10. Dezember 2008**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

(1) Dem in Berlin am 3. März 2008 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralrat der Juden in Deutschland – Körperschaft des öffentlichen Rechts – zur Änderung des Vertrages vom 27. Januar 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralrat der Juden in Deutschland – Körperschaft des öffentlichen Rechts – (BGBl. I S. 1597) wird zugestimmt.

(2) Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

—————

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 10. Dezember 2008

Der Bundespräsident  
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister des Innern  
Schäuble

Vertrag  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
und  
dem Zentralrat der Juden in Deutschland  
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –,  
vertreten durch die Präsidentin und die Vizepräsidenten,  
zur Änderung des Vertrages vom 27. Januar 2003  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und  
dem Zentralrat der Juden in Deutschland  
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –

**Artikel 1**

**Leistungsanpassung**

Artikel 2 Abs. 1 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundeskanzler, und dem Zentralrat der Juden in Deutschland – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, vertreten durch den Präsidenten und die Vizepräsidenten, vom 27. Januar 2003 (BGBl. I S. 1597) wird wie folgt gefasst:

„(1) Zu den in Artikel 1 genannten Zwecken zahlt die Bundesrepublik Deutschland an den Zentralrat der Juden in Deutschland jährlich einen Betrag von 5 000 000 Euro, beginnend – unabhängig vom Inkrafttreten des Vertrages – mit dem Haushaltsjahr 2008.“

**Artikel 2**

**Zustimmung des  
Deutschen Bundestages, Inkrafttreten**

(1) Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Deutschen Bundestages durch ein Bundesgesetz.

(2) Er tritt am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes, mit dem diesem Vertrag zugestimmt wird, in Kraft.

Berlin, den 3. März 2008

Für die Bundesrepublik Deutschland  
Schäuble  
Bundesminister des Innern

Für den Zentralrat der Juden in Deutschland K.d.ö.R.  
Charlotte Knobloch  
Präsidentin

Salomon Korn  
Vizepräsident

Graumann  
Vizepräsident

**Gesetz  
zur Durchführung  
des Übereinkommens vom 30. Oktober 2007  
über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung  
und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und  
Handelssachen und zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

Vom 10. Dezember 2008

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Gesetz  
über die Übermittlung gerichtlicher  
Entscheidungen nach dem Protokoll 2  
zum Übereinkommen vom 30. Oktober 2007  
über die gerichtliche Zuständigkeit und  
die Anerkennung und Vollstreckung von  
Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen**

Die Aufgaben der zuständigen nationalen Behörde nach Artikel 3 Abs. 1 Satz 4 des Protokolls 2 zu dem Übereinkommen vom 30. Oktober 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen über die einheitliche Auslegung des Übereinkommens und den Ständigen Ausschuss (ABl. EU Nr. L 339 S. 3) nimmt das Bundesministerium der Justiz wahr.

**Artikel 2**

**Änderung des  
Auslands-Rechtsauskunftsgesetzes**

Dem § 9 des Auslands-Rechtsauskunftsgesetzes vom 5. Juli 1974 (BGBl. I S. 1433; 1975 I S. 698), das zuletzt durch Artikel 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Landesregierungen können die Befugnisse nach § 5 Satz 2, § 8 Satz 1 und 3 sowie § 9 Abs. 2 Satz 2 auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

**Artikel 3**

**Änderung  
des Gesetzes zur  
Ausführung des Haager Übereinkommens  
vom 15. November 1965 über die  
Zustellung gerichtlicher und außer-  
gerichtlicher Schriftstücke im Ausland  
in Zivil- oder Handelssachen und  
des Haager Übereinkommens vom  
18. März 1970 über die Beweisaufnahme  
im Ausland in Zivil- oder Handelssachen**

Den §§ 1 und 7 des Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970

über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3105) wird jeweils folgender Satz angefügt:

„Die Landesregierungen können die Befugnis nach Satz 1 auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

**Artikel 4**

**Änderung des Anerkennungs-  
und Vollstreckungsausführungsgesetzes**

Das Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz vom 19. Februar 2001 (BGBl. I S. 288, 436), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. April 2007 (BGBl. I S. 529, 1058), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Abschnitt 6 des Teils 2 wie folgt gefasst:

„Abschnitt 6

Verordnungen und  
Abkommen der Europäischen  
Gemeinschaft nach § 1 Abs. 1 Nr. 2“.

2. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 wird in Buchstabe b der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Buchstabe c angefügt:

„c) des Übereinkommens vom 30. Oktober 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. EU Nr. L 339 S. 3).“

3. In § 8 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Verordnung“ die Wörter „oder das durchzuführende Abkommen“ eingefügt.

4. § 34 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Ermächtigung kann für jedes der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b genannten Übereinkommen, für die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a genannte Verordnung und jedes der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und c genannten Abkommen der Europäischen Gemeinschaft jeweils allein ausgeübt werden.“

5. In Teil 2 wird die Überschrift von Abschnitt 6 wie folgt gefasst:

„Abschnitt 6

Verordnungen und  
Abkommen der Europäischen  
Gemeinschaft nach § 1 Abs. 1 Nr. 2“.

6. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach der Angabe „§ 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2,“ die Angabe „§ 10 Abs. 2 und 3 Satz 2,“ eingefügt und die Wörter „erster Halbsatz und Satz 2“ durch die Angabe „und 2“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 4 wird aufgehoben.
7. In § 56 Satz 1 werden nach den Wörtern „der Verordnung“ die Wörter „(EG) Nr. 44/2001 und nach den Artikeln 54, 57 und 58 des Übereinkommens vom 30. Oktober 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen“ eingefügt.

**Artikel 5**  
**Änderung**  
**des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

§ 474 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Auf die in diesem Untertitel geregelten Kaufverträge ist § 439 Abs. 4 mit der Maßgabe anzuwenden,

dass Nutzungen nicht herauszugeben oder durch ihren Wert zu ersetzen sind. Die §§ 445 und 447 sind nicht anzuwenden.“

**Artikel 6**

**Bekanntmachungserlaubnis**

Das Bundesministerium der Justiz kann den Wortlaut des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

**Artikel 7**

**Inkrafttreten**

Artikel 2, 3 und 5 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz an dem Tag in Kraft, an dem das Übereinkommen vom 30. Oktober 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. EU Nr. L 339 S. 3) für die Europäische Gemeinschaft in Kraft tritt. Das Bundesministerium der Justiz gibt den Tag des Inkrafttretens nach Satz 2 im Bundesgesetzblatt bekannt.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 10. Dezember 2008

Der Bundespräsident  
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin der Justiz  
Brigitte Zypries



**Gesetz  
zur Anpassung der Vorschriften  
des Internationalen Privatrechts an die Verordnung (EG) Nr. 864/2007**

**Vom 10. Dezember 2008**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung  
des Einführungsgesetzes  
zum Bürgerlichen Gesetzbuche**

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2022), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Ersten Abschnitts des Zweiten Kapitels des Ersten Teils wird wie folgt gefasst:

„Erster Abschnitt  
Allgemeine Vorschriften“.

2. Artikel 3 wird durch folgende Artikel 3 und 3a ersetzt:

„Artikel 3  
Anwendungsbereich;  
Verhältnis zu Regelungen  
der Europäischen Gemeinschaft  
und zu völkerrechtlichen Vereinbarungen

Soweit nicht

1. unmittelbar anwendbare Regelungen der Europäischen Gemeinschaft in ihrer jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 („Rom II“) (ABl. EU Nr. L 199 S. 40) über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, oder
2. Regelungen in völkerrechtlichen Vereinbarungen, soweit sie unmittelbar anwendbares innerstaatliches Recht geworden sind,

maßgeblich sind, bestimmt sich das anzuwendende Recht bei Sachverhalten mit einer Verbindung zu einem ausländischen Staat nach den Vorschriften dieses Kapitels (Internationales Privatrecht).

Artikel 3a

Sachnormverweisung; Einzelstatut

(1) Verweisungen auf Sachvorschriften beziehen sich auf die Rechtsnormen der maßgebenden Rechtsordnung unter Ausschluss derjenigen des Internationalen Privatrechts.

(2) Soweit Verweisungen im Dritten und Vierten Abschnitt das Vermögen einer Person dem Recht eines Staates unterstellen, beziehen sie sich nicht auf Gegenstände, die sich nicht in diesem Staat befinden und nach dem Recht des Staates, in dem sie sich befinden, besonderen Vorschriften unterliegen.“

3. Artikel 44 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Artikel 44

Von Grundstücken  
ausgehende Einwirkungen“.

- b) Im Wortlaut werden die Wörter „gilt Artikel 40 Abs. 1“ durch die Wörter „gelten die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 mit Ausnahme des Kapitels III“ ersetzt.

4. In Artikel 46 werden die Wörter „Artikeln 43 bis 45“ durch die Wörter „Artikeln 43 und 45“ ersetzt.

5. Nach Artikel 46 wird folgender Siebter Abschnitt eingefügt:

„Siebter Abschnitt  
Besondere  
Vorschriften zur Durchführung  
von Regelungen der Europäischen  
Gemeinschaft nach Artikel 3 Nr. 1

Artikel 46a

Durchführung von Artikel 7  
der Verordnung (EG) Nr. 864/2007

Die geschädigte Person kann das ihr nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 zustehende

Recht, ihren Anspruch auf das Recht des Staates zu stützen, in dem das schadensbegründende Ereignis eingetreten ist, nur im ersten Rechtszug bis zum Ende des frühen ersten Termins oder dem Ende des schriftlichen Vorverfahrens ausüben.“

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 11. Januar 2009 in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 10. Dezember 2008

Der Bundespräsident  
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin der Justiz  
Brigitte Zypries

**Gesetz  
zur Förderung von Kindern unter drei Jahren  
in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege  
(Kinderförderungsgesetz – KiföG)**

**Vom 10. Dezember 2008**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Inhaltsübersicht**

Artikel 1	Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 2	Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
Artikel 3	Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder
Artikel 4	Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 5	Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 6	Änderung des Einkommensteuergesetzes
Artikel 7	Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
Artikel 8	Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes
Artikel 9	Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 10	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Artikel 1**

**Änderung**

**des Achten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch — Kinder- und Jugendhilfe — in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege“.

b) Die Angabe zu § 24a wird wie folgt gefasst:

„§ 24a Übergangsregelung und stufenweiser Ausbau des Förderangebots für Kinder unter drei Jahren“.

2. Dem § 16 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ab 2013 soll für diejenigen Eltern, die ihre Kinder von ein bis drei Jahren nicht in Einrichtungen betreuen lassen wollen oder können, eine monatliche Zahlung (zum Beispiel Betreuungsgeld) eingeführt werden.“

3. In § 20 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „Tagespflege“ durch das Wort „Kindertagespflege“ ersetzt.

4. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden das Komma und die Wörter „wenn und soweit dies dem Kind oder Jugendlichen und seinen Eltern aus ihren Einkommen und Vermögen nach Maßgabe der §§ 91 bis 93 nicht zuzumuten ist“ gestrichen.

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Leistung kann über das schulpflichtige Alter hinaus gewährt werden, sofern eine begonnene Schulausbildung noch nicht abgeschlossen ist, längstens aber bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.“

5. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Geldleistung“ die Wörter „an die Tagespflegeperson“ eingefügt.

## b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

## aa) Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a.“

## bb) Der Punkt nach Satz 1 Nr. 3 wird durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.“

## cc) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

## c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.“

## 6. § 24 wird wie folgt geändert:

## a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 24

Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege“.

## b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder

2. die Erziehungsberechtigten

a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,

b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder

c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.“

## c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Jugendämter“ durch die Wörter „Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „das Jugendamt“ durch die Wörter „den Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ ersetzt.

## 7. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24

Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder

2. die Erziehungsberechtigten

a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,

b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder

c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.“

## 8. § 24a wird wie folgt gefasst:

## „§ 24a

Übergangsregelung  
und stufenweiser Ausbau des  
Förderangebots für Kinder unter drei Jahren

(1) Kann ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe das zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 24 Abs. 3 erforderliche Angebot noch nicht vorhalten, so ist er zum stufenweisen Ausbau des Förderangebots für Kinder unter drei Jahren nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 verpflichtet.

(2) Die Befugnis zum stufenweisen Ausbau umfasst die Verpflichtung,

1. jährliche Ausbaustufen zur Verbesserung des Versorgungsniveaus zu beschließen und
2. jährlich zum 31. Dezember jeweils den erreichten Ausbaustand festzustellen und den Bedarf zur Erfüllung der Kriterien nach § 24 Abs. 3 zu ermitteln.

(3) Ab dem 1. Oktober 2010 sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, mindestens ein Angebot vorzuhalten, das eine Förderung aller Kinder ermöglicht,

1. deren Erziehungsberechtigte
  - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen,
  - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
  - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten;
 lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten;
2. deren Wohl ohne eine entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

(4) Solange das zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 24 Abs. 3 erforderliche Angebot noch nicht zur Verfügung steht, sind bei der Vergabe der frei werdenden und der neu geschaffenen Plätze Kinder, die die in § 24 Abs. 3 geregelten Förderungsvoraussetzungen erfüllen, besonders zu berücksichtigen.

(5) Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über den Stand des Ausbaus nach Absatz 2 vorzulegen.“

## 9. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die für die Eingliederung zuständigen Stellen beteiligt werden.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Abs. 1a abgegeben hat, beteiligt werden.“

- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Vor einer Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird, soll zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Abs. 1a Satz 1 genannten Person eingeholt werden.“

10. In § 36a Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „schließt“ durch das Wort „soll“ ersetzt und nach dem Wort „Vereinbarungen“ wird das Wort „schließen“ eingefügt.

11. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Er umfasst die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Alterssicherung“ die Wörter „der Pflegeperson“ angefügt.

- bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Ist die Pflegeperson in gerader Linie mit dem Kind oder Jugendlichen verwandt und kann sie diesem unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen und ohne Gefährdung ihres angemessenen Unterhalts Unterhalt gewähren, so kann der Teil des monatlichen Pauschalbetrags, der die Kosten für den Sachaufwand des Kindes oder Jugendlichen betrifft, angemessen gekürzt werden.“

12. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „wird erteilt“ durch die Wörter „ist zu erteilen“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die Tagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.“

- d) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:
- „(4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege.
- (5) Das Nähere regelt das Landesrecht.“
13. § 69 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch Landesrecht bestimmt.“
- b) Die Absätze 2, 5 und 6 werden aufgehoben.
14. § 72a wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist.“
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.“
15. In § 74a wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- „Dabei können alle Träger von Einrichtungen, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, gefördert werden.“
16. In § 76 Abs. 1 wird nach der Angabe „42,“ die Angabe „43,“ eingefügt.
17. § 90 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Teilnahmebeiträge oder“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „Soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt, sind Kostenbeiträge, die für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und von Kindertagespflege zu entrichten sind, zu staffeln. Als Kriterien können insbesondere das Einkommen, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit berücksichtigt werden.“
- cc) Im neuen Satz 4 werden die Wörter „Teilnahmebeiträge oder“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „der Teilnahmebeitrag oder“ gestrichen und nach den Wörtern „erlassen oder“ die Wörter „ein Teilnahmebeitrag auf Antrag ganz oder teilweise“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 wird die Angabe „§§ 82 bis 85, 87 und 88“ durch die Angabe „§§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a“ ersetzt.
18. § 92 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „und Abs. 2 Nr. 1 bis 3“ gestrichen.
- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „und Abs. 2 Nr. 4“ gestrichen.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Zu den Kosten vollstationärer Leistungen sind junge Volljährige und volljährige Leistungsberechtigte nach § 19 zusätzlich aus ihrem Vermögen nach Maßgabe der §§ 90 und 91 des Zwölften Buches heranzuziehen.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „vorrangig“ die Wörter „oder gleichrangig“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Volljährige“ werden die Wörter „oder die Leistungsberechtigte nach § 19“ eingefügt.
19. In § 93 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- „Eine Entschädigung, die nach § 253 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, geleistet wird, ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen.“
20. § 94 wird wie folgt gefasst:
- a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Menschen“ die Wörter „und Leistungsberechtigter nach § 19“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird gestrichen.
- b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) Bei vollstationären Leistungen haben junge Menschen und Leistungsberechtigte nach § 19 nach Abzug der in § 93 Abs. 2 genannten Beträge 75 Prozent ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen.“
21. In § 95 Abs. 1 wird die Angabe „§ 91“ durch die Angabe „§ 92 Abs. 1“ ersetzt.
22. § 97a wird wie folgt gefasst:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Soweit dies für die Berechnung oder den Erlass eines Kostenbeitrags oder die Übernahme eines Teilnahmebeitrags nach § 90 oder die Ermittlung eines Kostenbeitrags nach den §§ 92 bis 94 erforderlich ist, sind Eltern, Ehegatten und Lebenspartner junger Menschen sowie Leistungsberechtigter nach § 19 verpflichtet, dem örtlichen Träger über ihre Einkommensverhältnisse Auskunft zu geben. Junge Volljährige und volljährige Leistungsberechtigte nach § 19 sind verpflichtet, dem örtlichen Träger über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben. Eltern, denen die Sorge für das Vermögen des Kindes oder des Jugendlichen zusteht, sind auch zur Auskunft über dessen Einkommen verpflichtet. Ist die Sorge über das Vermögen des Kindes

oder des Jugendlichen anderen Personen übertragen, so treten diese an die Stelle der Eltern.“

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Pflegepersonen, die mit dem jungen Menschen in gerader Linie verwandt sind, sind verpflichtet, dem örtlichen Träger über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben.“

23. § 97b wird aufgehoben.

23a. § 98 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Personen, die aufgrund einer Erlaubnis nach § 43 Abs. 3 Satz 3 Kindertagespflege gemeinsam durchführen, und die von diesen betreuten Kinder,“.

24. § 99 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 Nr. 1 wird Buchstabe a wie folgt gefasst:

„a) nach § 8a Abs. 3 das Gericht angerufen worden ist,“.

b) In Absatz 7 Nr. 1 Buchstabe b werden die Wörter „Art und“ gestrichen.

c) In Absatz 7a Nr. 1 Buchstabe b werden die Wörter „fachpädagogischer Berufsausbildungsabschluss und abgeschlossener Qualifizierungskurs“ durch die Wörter „Art und Umfang der Qualifikation“ ersetzt und nach dem Wort „Stichtag“ wird das Komma gestrichen und werden die Wörter „insgesamt und nach dem“ eingefügt.

d) In Absatz 7a Nr. 2 Buchstabe a werden nach dem Wort „Geburtsjahr“ die Wörter „sowie Schulbesuch“ eingefügt.

e) In Absatz 7a Nr. 2 wird Buchstabe c wie folgt gefasst:

„c) Betreuungszeit und Mittagsverpflegung,“.

f) In Absatz 7a Nr. 2 wird Buchstabe d wie folgt gefasst:

„d) Art und Umfang der öffentlichen Finanzierung und Förderung,“.

g) Absatz 7b wird wie folgt gefasst:

„(7b) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Personen, die aufgrund einer Erlaubnis nach § 43 Abs. 3 Satz 3 Kindertagespflege gemeinsam durchführen, und die von diesen betreuten Kinder, sind:

1. Zahl der Kindertagespflege gemeinsam durchführenden Personen,

2. Zahl der von den Kindertagespflege gemeinsam durchführenden Personen betreuten Kinder.“

25. § 100 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. für die Erhebungen nach § 99 die Kennnummer der hilfeleistenden Stelle oder der auskunftgebenden Einrichtung; soweit eine Hilfe nach § 28 gebietsübergreifend erbracht wird, die Kennnummer des Wohnsitzes des Hilfeempfängers,“.

b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Telefonnummer“ die Wörter „sowie Faxnummer oder E-Mail-Adresse“ eingefügt.

26. § 101 Abs. 2 Nr. 10 wird wie folgt gefasst:

„10. § 99 Abs. 7, 7a und 7b sind zum 1. März,“.

27. In § 102 Abs. 2 Nr. 5 werden die Wörter „im Sinne des § 69 Abs. 5 und 6“ gestrichen.

## Artikel 2

### Änderung

#### des Finanzausgleichsgesetzes

§ 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2008 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Vom danach verbleibenden Aufkommen der Umsatzsteuer stehen dem Bund 50,5 vom Hundert zuzüglich des in Satz 5 genannten Betrages und den Ländern 49,5 vom Hundert abzüglich des in Satz 5 genannten Betrages zu. Der in Satz 4 genannte Betrag beläuft sich auf:

in den Jahren 2005 und 2006	2 322 712 000 Euro,
in den Jahren 2007 und 2008	2 262 712 000 Euro,
im Jahr 2009	2 162 712 000 Euro,
im Jahr 2010	2 062 712 000 Euro,
im Jahr 2011	912 712 000 Euro,
im Jahr 2012	762 712 000 Euro,
im Jahr 2013	562 712 000 Euro,
ab dem Jahr 2014	492 712 000 Euro.“

2. Im neuen Satz 9 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.

3. Im neuen Satz 11 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.

4. Im neuen Satz 13 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.

5. Im neuen Satz 14 wird die Angabe „in den Sätzen 7 bis 12“ durch die Angabe „in den Sätzen 8 bis 13“ ersetzt.

## Artikel 3

### Gesetz

#### über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder

### § 1

#### Anwendungsbereich

(1) Das Bundessondervermögen „Kinderbetreuungs-ausbau“ gewährt den Ländern in den Jahren 2008 bis 2013 nach Artikel 104b des Grundgesetzes Finanzhilfen für Investitionen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände zu Tageseinrichtungen und zur Tagespflege für Kinder unter drei Jahren. Die Finanzhilfen des Bundes betragen insgesamt bis zu 2,15 Milliarden Euro und sind in abfallenden Jahresbeträgen zu gestalten.

(2) Leistungen, die im Jahr 2008 auf der Grundlage des durch Haushaltsvermerk zum Einzelplan 17 des Bundeshaushalts 2008 für verbindlich erklärten Wirtschaftsplans des Sondervermögens erfolgt sind, gelten als Leistungen nach diesem Gesetz. Gleiches gilt für Verpflichtungen, die bis zur Verkündung dieses Gesetzes eingegangen wurden.

(3) Für Investitionen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilsfinanzierung nach Artikel 104b des Grundgesetzes durch den Bund gefördert werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach diesem Gesetz gewährt werden.

## § 2

### Überprüfung der Mittelverwendung

Die Verwendung der Mittel wird jährlich überprüft. Zu diesem Zweck berichten die Länder dem Bund jeweils über die neu eingerichteten und gesicherten Plätze und übersenden Übersichten über die zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Bundesmittel sowie über Anzahl und Art der geförderten Maßnahmen.

## § 3

### Verwaltungsvereinbarung

(1) Die Einzelheiten der Durchführung des Investitionsprogramms werden in einer Verwaltungsvereinbarung mit den Ländern geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

(2) Die Verwaltungsvereinbarung trifft insbesondere Bestimmungen über

1. die Arten der zu fördernden Investitionen,
2. die Art, Höhe und Dauer der Finanzhilfen,
3. die Bereitstellung angemessener eigener Mittel der Länder,
4. die Verteilung der Finanzhilfen an die betroffenen Länder sowie
5. die Bewirtschaftung und Abrechnung der Finanzhilfen einschließlich der Überprüfung ihrer Verwendung und der Rückforderung von Mitteln.

## Artikel 4

### Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
 

„Das Gleiche gilt bis zum 31. Dezember 2013 für eine Tagespflegeperson, die bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder in Tagespflege betreut.“
  - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
2. § 240 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„Für die Beurteilung der selbständigen Erwerbstätigkeit einer Tagespflegeperson gilt § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.“

- b) Die bisherigen Sätze 5 bis 7 werden Sätze 6 bis 8.

## Artikel 5

### Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

In § 25 Abs. 1 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 1 Satz 2 bis 4“ ersetzt.

## Artikel 6

### Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel 2g des Gesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Nr. 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

„9. Erstattungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie nach § 39 Abs. 4 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch;“.

2. In § 10 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „im Sinne des § 3 Nr. 14, 57 oder 62“ durch die Angabe „im Sinne des § 3 Nr. 9, 14, 57 oder 62“ ersetzt.

## Artikel 7

### Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

§ 14b des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 18 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3254), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Der Zuschlag nach Absatz 1 bleibt als Einkommen bei Sozialleistungen unberücksichtigt. Für die Ermittlung eines Kostenbeitrags nach § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gilt dies jedoch nur, soweit der Kostenbeitrag für eine Kindertagesbetreuung an Wochentagen während der regulären Betreuungszeiten erhoben wird.“

## Artikel 8

### Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes

§ 12 des Adoptionsvermittlungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2001 (BGBl. 2002 I S. 354), das durch Artikel 4 Abs. 15 des



Gesetzes vom 17. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3171) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 9  
Neufassung  
des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der nach Artikel 10 Abs. 1 in Kraft tretenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 7 tritt am 1. August 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 24a des Achten Buches Sozialgesetzbuch außer Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 10. Dezember 2008

Der Bundespräsident  
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin  
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
Ursula von der Leyen

Der Bundesminister der Finanzen  
Peer Steinbrück

**Zwölfte Verordnung  
zur Änderung der FS-An- und Abflug-Kostenverordnung**

**Vom 4. Dezember 2008**

Auf Grund des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 Buchstabe a des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung:

**Artikel 1**

§ 2 der FS-An- und Abflug-Kostenverordnung vom 28. September 1989 (BGBl. I S. 1809), die zuletzt durch die Verordnung vom 10. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2878) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 6 wird wie folgt gefasst:  
„Der Gebührensatz beträgt ab 1. Januar 2009 für Flüge nach Instrumentenflugregeln 167,78 Euro und für Flüge nach Sichtflugregeln 67,11 Euro.“
2. In Absatz 2 wird die Angabe „1. Januar 2008 10,35 Euro“ durch die Angabe „1. Januar 2009 10,70 Euro“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 2008

Der Bundesminister  
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung  
W. Tiefensee

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zur Aufteilung  
der Erhöhung der Obergrenze auf die Regionen sowie über Daten für die  
Festsetzung des betriebsindividuellen Zuckergrundbetrags und der zusätzlichen  
betriebsindividuellen Zuckerbeträge nach dem Betriebsprämierendurchführungsgesetz**

**Vom 5. Dezember 2008**

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Betriebsprämierendurchführungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2006 (BGBl. I S. 1298), der durch Gesetz vom 28. März 2008 (BGBl. I S. 495) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

**Artikel 1**

Die Verordnung zur Aufteilung der Erhöhung der Obergrenze auf die Regionen sowie über Daten für die Festsetzung des betriebsindividuellen Zuckergrundbetrags und der zusätzlichen betriebsindividuellen Zuckerbeträge nach dem Betriebsprämierendurchführungsgesetz vom 27. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3467), geändert durch die Verordnung vom 17. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3039), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der dritte Erhöhungsbetrag im Sinne des § 4 Abs. 3 des Betriebsprämierendurchführungsgesetzes und der zusätzliche Betrag im Sinne des § 4 Abs. 3b des Betriebsprämierendurchführungsgesetzes werden auf die Regionen nach Maßgabe der Anlage 3 aufgeteilt.“

2. Folgende Anlage 3 wird angefügt:

**„Anlage 3  
(zu § 1 Abs. 3)**

**Aufteilung des dritten  
Erhöhungsbetrags und des  
zusätzlichen Betrags auf die Regionen**

Region	Betrag in Euro
Baden-Württemberg	3 111 994,58
Bayern	8 335 134,13
Brandenburg und Berlin	1 369 225,35
Hessen	2 119 350,30
Mecklenburg-Vorpommern	2 795 392,04
Niedersachsen und Bremen	12 549 340,08
Nordrhein-Westfalen	8 011 426,04
Rheinland-Pfalz	2 542 363,14
Saarland	6 074,48
Sachsen	1 995 056,61
Sachsen-Anhalt	5 473 703,21
Schleswig-Holstein und Hamburg	1 618 033,54
Thüringen	1 334 091,87“.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. Dezember 2008

Die Bundesministerin  
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Ilse Aigner

**Verordnung**  
**zur Durchführung des § 1 Abs. 1 und 3,**  
**des § 30 Abs. 1 und des § 35 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes**  
**(Versorgungsmedizin-Verordnung – VersMedV)**

**Vom 10. Dezember 2008**

Auf Grund des § 30 Abs. 17 des Bundesversorgungsgesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe i des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung:

**§ 1**

**Zweck der Verordnung**

Diese Verordnung regelt die Grundsätze für die medizinische Bewertung von Schädigungsfolgen und die Feststellung des Grades der Schädigungsfolgen im Sinne des § 30 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes, für die Anerkennung einer Gesundheitsstörung nach § 1 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes, die Kriterien für die Bewertung der Hilflosigkeit und der Stufen der Pflegezulage nach § 35 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes und das Verfahren für deren Ermittlung und Fortentwicklung.

**§ 2**

**Anlage**

**„Versorgungsmedizinische Grundsätze“**

Die in § 1 genannten Grundsätze und Kriterien sind in der Anlage zu dieser Verordnung\*) als deren Bestandteil festgelegt. Die Anlage wird auf der Grundlage des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft unter Anwendung der Grundsätze der evidenzbasierten Medizin erstellt und fortentwickelt.

\*) Die Anlage „Versorgungsmedizinische Grundsätze“ wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**§ 3**

**Beirat**

(1) Beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ein unabhängiger „Ärztlicher Sachverständigenbeirat Versorgungsmedizin“ (Beirat) gebildet, der das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu allen versorgungsärztlichen Angelegenheiten berät und die Fortentwicklung der Anlage entsprechend dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft und versorgungsmedizinischer Erfordernisse vorbereitet.

(2) Der Beirat hat 17 Mitglieder, und zwar

1. acht versorgungsmedizinisch besonders qualifizierte Ärztinnen oder Ärzte,
2. eine Ärztin oder einen Arzt aus dem versorgungsärztlich-gutachtlichen Bereich der Bundeswehr,
3. acht wissenschaftlich besonders qualifizierte Ärztinnen oder Ärzte versorgungsmedizinisch relevanter Fachgebiete.

(3) Zu den Beratungen des Beirats können externe ärztliche Sachverständige sowie sachkundige ärztliche Vertreter von Behindertenverbänden hinzugezogen werden. Es können Arbeitsgruppen gebildet werden.

(4) Die Mitglieder des Beirats werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales für die Dauer von vier Jahren berufen. Wiederwahl ist möglich. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist berechtigt, Beiratsmitglieder jederzeit ohne Angabe von Gründen abzurufen. Ein Beiratsmitglied kann jederzeit seine Abberufung beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben. Nach Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt eine Neuberufung für den restlichen Zeitraum der Berufungsperiode. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung und bestimmt durch Wahl aus seiner Mitte den Vorsitz und die Stellvertretung. Die Geschäftsführung des Beirats

liegt beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, welches zu den Sitzungen einlädt und im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied die Tagesordnung festlegt.

(5) Die Beratungen des Beirats sind nicht öffentlich. Die Mitgliedschaft im Beirat ist ein persönliches Ehrenamt, das keine Vertretung zulässt. Die Mitglieder des Beirats unterliegen keinerlei Weisungen, üben ihre Tätigkeit unabhängig und unparteilich aus und sind nur ihrem Gewissen verantwortlich. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; dies gilt auch für die in Absatz 3 genannten Personen.

§ 4

**Beschlüsse**

Die Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder gefasst. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens zwölf Mitgliedern erforderlich.

§ 5

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 10. Dezember 2008

Der Bundesminister  
für Arbeit und Soziales  
Olaf Scholz

**Bekanntmachung  
des Wahltages für die Europawahl 2009**

**Vom 10. Dezember 2008**

Auf Grund des § 7 des Europawahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555, 852), der zuletzt durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394) geändert worden ist, bestimmt die Bundesregierung:

Anlässlich der siebten Direktwahl des Europäischen Parlaments findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am

7. Juni 2009

statt.

Berlin, den 10. Dezember 2008

Die Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister des Innern  
Schäuble

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Steinmeier

## Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 32, ausgegeben am 1. Dezember 2008

Tag	Inhalt	Seite
26.11.2008	<b>Gesetz zu dem Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Albanien andererseits</b> ..... GESTA: XA013	1302
17.10.2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der Zusatzprotokolle hierzu .....	1329
28.10.2008	Bekanntmachung des deutsch-ungarischen Abkommens über die gegenseitige Vertretung bei der Visabearbeitung und der Erfassung biometrischer Daten durch ihre diplomatischen und konsularischen Vertretungen .....	1330
28.10.2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Seegerichtshofs .....	1332

Die Anhänge I bis V und die Protokolle Nr. 1 bis 6 zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Albanien andererseits werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

## Hinweis auf Verkündungen im elektronischen Bundesanzeiger

Gemäß § 86 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, 3588) bzw. § 73 Satz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945) wird auf folgende im elektronischen Bundesanzeiger ([www.ebundesanzeiger.de](http://www.ebundesanzeiger.de)) verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum	Bezeichnung der Verordnung	Fundstelle	Tag des Inkrafttretens
13. 11. 2008	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit des Serotyps 6 FNA: 7831-1-53-5	eBAnz AT135 2008 V1	15. 11. 2008
18. 11. 2008	Verordnung zur Änderung der Melamin-Lebensmittel-Futtermittel-Einfuhrverbotsverordnung sowie zur Abweichung von der Futtermittelleinfuhrverbotsverordnung FNA: neu: 7825-3-3/1; 2125-44-9	eBAnz AT138 2008 V1	22. 11. 2008
3. 12. 2008	Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit des Serotyps 6 und der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit FNA: 7831-1-53-5, 7831-1-53-1	eBAnz AT142 2008 V1	4. 12. 2008

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Preis des Anlagebandes: 12,65 € (11,20 € zuzüglich 1,45 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 13,25 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

## Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
7. 11. 2008 Verordnung über besondere Anforderungen an Saatgut von Roggen im Rahmen der Saatgutenerkennung 2008 FNA: neu: 7822-6-37	4108	(174 14. 11. 2008)	s. § 3 Abs. 1
29. 10. 2008 Neunzehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Augsburg) FNA: 96-1-2-160	4108	(174 14. 11. 2008)	20. 11. 2008
29. 10. 2008 Achte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hunderteinundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Karlsruhe/Baden-Baden) FNA: 96-1-2-181	4109	(174 14. 11. 2008)	20. 11. 2008
29. 10. 2008 Achtundzwanzigste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Zweihunderteinundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im kontrollierten Luftraum innerhalb der Bundesrepublik Deutschland) FNA: 96-1-2-221	4111	(174 14. 11. 2008)	s. Artikel 2
29. 10. 2008 Erste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Zweihundertsiebenunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen München) FNA: 96-1-2-237	4125	(175 18. 11. 2008)	20. 11. 2008